



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Peer Knöfler
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

**per E-Mail:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de**

Kiel, 18. März 2021

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2679

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Wir haben in dieser Sache bereits im November 2020 gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Stellung genommen. Da sich in der Zwischenzeit keine neuen Aspekte ergeben haben, schicken wir Ihnen die Stellungnahme im gleichen Wortlaut.

Unserer Stellungnahme möchten wir aber voranstellen, dass wir den gegenwärtigen Zeitpunkt, der von noch nie dagewesenen Herausforderungen an die Schulen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie geprägt ist, für

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

unglücklich halten, um über umfassende Änderungen des Schulgesetzes zu beraten. Die Beratungs- und Mitbeteiligungsprozesse werden durch die Corona-bedingten Einschränkungen der sozialen Kontakte in vielerlei Hinsicht erheblich erschwert und die Energie aller Beteiligten sollte in der gegenwärtigen Situation darauf gerichtet sein, den Schulbetrieb unter den erschwerten und unsicheren Bedingungen aufrecht zu erhalten. Insbesondere geht es darum, die sich dramatisch verschärfende soziale Kluft unter den Schüler*innen durch wiederholte Schulschließungen so weit wie möglich auszugleichen.

Hinsichtlich der Frage der SPD-Fraktion, ob rechtliche Grundlagen für das digitale Lernen und den Distanzunterricht zu schaffen bzw. bestehende Regelungen zu verändern sind, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Bedingungen unter denen Kinder und Jugendliche zuhause lernen, sehr unterschiedlich sind. Durch Distanzunterricht wird die ohnehin bestehende Bildungsungerechtigkeit zulasten von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien noch einmal erheblich verschärft. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und unteren Jahrgängen der Sek. I. Sollten durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen die im Distanzunterricht vermittelten Lerninhalte zum Gegenstand von Prüfungsleistungen werden und damit zur Notenfindung beitragen, würden sich diese Benachteiligungen sogar in Form von Noten auswirken. Grundsätzlich sollte für Grundschulen und die Orientierungsstufe gelten, dass nur das abgeprüft wird, was in der Schule vermittelt wurde. Vor diesem Hintergrund spricht sich der DKSB auch dagegen aus, Leistungsergebnisse, die im Distanzunterricht erbracht worden sind, in diesen Jahrgängen durch digitale Prüfungen zu bewerten, d.h. Klassenarbeiten und andere Prüfungsleistungen im Distanzunterricht zu schreiben.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir aus Sicht des Kinderschutzbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes wie folgt Stellung:

Wir halten die Klärung und Präzisierung in § 16 zum Thema Notenschutz und Nachteilsausgleich unter der Voraussetzung für sinnvoll, dass mit diesen Änderungen keine inhaltlichen Verschärfungen einhergehen.

Hinsichtlich des in § 17 vorgesehenen ausdrücklichen Verbots des Mitbringens von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen in die Schule, vermisst der Kinderschutzbund eine flankierende Stärkung von Maßnahmen zur Gewaltprävention.

Der Kinderschutzbund merkt an, dass die Veränderung in § 24 Zuständige Schule nicht zu einer faktischen Einschränkung der freien Schulwahl führen darf.

Die aufgeführten Änderungen in § 25 Abs. 3 werden aus Sicht des DKSB dem Ziel, flexibler auf Fehlverhalten zu reagieren und die Wahrung des Schulfriedens zu verbessern, nicht dienen, handelt es sich doch ausschließlich um erweiterte Ordnungsmaßnahmen, die in keiner Weise von erweiterten pädagogischen Möglichkeiten flankiert werden. Der DKSB hielte es vielmehr für erforderlich, die Interventionsmöglichkeiten der Schulen in schwierigen pädagogischen Situationen durch professionelle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in multi-professionellen Teams deutlich auszuweiten. Statt bloßer Ordnungsmaßnahmen, die in den meisten Fällen keine dauerhaften Verhaltensänderungen hin zu einem regelkonformen Verhalten bewirken können, sollten die seit vielen Jahren unzureichenden personellen Kapazitäten für Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen, Beratungslehrkräfte und insbesondere den schulpsychologischen Dienst deutlich erweitert werden. Der DKSB bietet hier seine Mitarbeit an, um seine bewährten professionellen Beratungs- und Unterstützungsangebote deutlich enger als bisher in ein schulisches Netzwerk zu integrieren.

Der Kinderschutzbund betrachtet den Ganztags als Chance die Bildungsgerechtigkeit in Schleswig-Holstein weiter zu befördern, daher begrüßen wir, dass mit § 62 Abs. 4 die Anliegen der schulischen Ganztagsangebote in der Schulkonferenz gestärkt werden sollen. Perspektivisch ist eine weitere Stärkung des Ganztags bis hin zu einer stimmberechtigten Teilnahme an der Schulkonferenz wünschenswert.

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden sollen, auch wenn in einigen Punkten Konkretisierungs- bzw. Verbesserungsbedarf besteht. Die Beteiligungsrechte sind neben den Förder- und Schutzrechten eine tragende Säule der bereits vor über 30 Jahren verabschiedeten UN-Kinderrechtskonvention. Kinder und Jugendliche jeden Alters und Entwicklungsstandes sind dementsprechend an allen Dingen, die sie betreffen, zu beteiligen. Für gelingende Beteiligungsprozesse sind eine entsprechende Haltung aller Beteiligten, aber auch eine strukturelle Verankerung von Beteiligungsprozessen in institutionellen Kontexten notwendig. Partizipation fördert in erheblichem Maße das Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen zu politisch interessierten Akteur*innen unserer Gesellschaft, leistet damit eine wichtige Grundlage für ein langfristig demokratisches Handeln und bürgerschaftliches Engagement und bietet gleichzeitig weitreichende Chancen, Schüler*innen in ihren Bildungsprozessen zu unterstützen.

Wir begrüßen daher, dass Klassensprecher*innen der Jahrgangsstufen 5 und 6 nach § 62 Abs. 12 zukünftig an der Schulkonferenz teilnehmen können. Allerdings sollten die bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten ab Jahrgangsstufe 7 auch für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten, sodass diese Stimmrecht besitzen und mitentscheiden können.

Für den Fall, dass an einer Schule keine Schülerversammlung vorhanden ist, sollte § 62 Abs. 6 so angepasst werden, dass in diesem Fall trotzdem eine Beteiligung von Schüler*innen an der Schulkonferenz ermöglicht wird. Analog zum neuen § 62 Abs. 12 könnten sich die Klassensprecher*innen unbürokratisch darüber abstimmen, wer an der jeweils nächsten Tagung der Schulkonferenz teilnimmt.

Wir begrüßen ebenfalls, dass nach § 65 eine weitere Klassensprecher*in an der Klassenkonferenz teilnehmen kann. Auch hier sollten bereits Schüler*innen der Jahrgänge 5 und 6 Stimmrecht besitzen.

In der Grundschule sollten Beteiligungsformate geschaffen werden, damit auch hier Schüler*innen – gemäß ihres Entwicklungsstandes – an Klassenkonferenzen beteiligt werden, auch wenn keine Klassensprecher*innen gewählt werden müssen.

Wir begrüßen die gesetzliche Verpflichtung, dass durch § 68 Abs. 11 die Schulleiter*innen und Lehrkräfte verpflichtet werden, die Schüler*innen darin zu unterstützen, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen tatsächlich auch wahrnehmen zu können. Eine entsprechende Unterstützung muss sich auf inhaltliche Hilfestellungen (z.B. Anträge in leichter Sprache), genauso beziehen, wie auf das Schaffen räumlicher und zeitlicher Freiräume, damit Schüler*innen ihre Mitbestimmungsrechte verwirklichen können. Die Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen sollte gemeinsam mit Schüler*innen erarbeitet werden.

Wir begrüßen weiter, dass nach § 82 den Schülerversammlungen der beruflichen Schulen ermöglicht wird, sich gleichberechtigt sowohl an den Kreisschülerversammlungen der Gymnasien als auch der Gemeinschaftsschulen zu beteiligen.

Auch bewerten wir es in Hinblick auf die verantwortungsvolle Aufgabe der Landesschülerversammlungen als sehr positiv, dass die Landesschülerversammlung nach § 83 nun mehrere Stellvertreter*innen wählen, damit die Aufgabenlast verteilen und sich inhaltlich noch breiter aufstellen können.

Wir begrüßen die Auffangregelung nach § 92 für Schüler*innen an Beruflichen Gymnasium durch Versetzung in die Qualifikationsphase, um Schulabbrüche ohne Schulabschluss zu vermeiden.

Ebenfalls begrüßen wir die Stärkung der Mitwirkungsrechte von Eltern sowie Schüler*innen bei der Schulleiterwahl am RBZ, wie in § 110 vorgesehen.

Der Kinderschutzbund bedauert, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Chance genutzt wurde, das Thema Schutzkonzepte aufzugreifen. Um den Schutz und die Sicherheit von Kindern auch in Schulen zu stärken, hält der Kinderschutzbund ein verbindliches Schutzkonzept für alle Schulen für sinnvoll (s. Anlage).

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns
Landesvorsitzende



Werner Klein
Vorstandsmitglied

Anlage

Schutzkonzepte in Schulen



Schulen – sichere Orte für Kinder- und Jugendliche

Schutzkonzepte in Schulen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit in Organisationen und Einrichtungen. Die seelische und körperliche Gesundheit muss gewahrt werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen schafft hier u. a. das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG): „Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 BKisSchG).

Dass Schulen einen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben, impliziert ganz selbstverständlich auch diesen Schutzauftrag, da Erziehung immer das Kindeswohl im Auge haben muss. Um dem Schutzauftrag gerecht zu werden, müssen die strukturellen Rahmenbedingungen für den Schutz von Kindern vor sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt institutionalisiert und ausgebaut werden.

Ein solches Schutzkonzept sollte umfassend alle Bereiche einer Schule vom morgendlichen Ankommen, über den Unterricht bis hin zu Pausengestaltung und Ganztagsangeboten am Nachmittag betrachten.

Ein Schutzkonzept leistet Prävention sowie Hilfe im Krisenfall

- Der Schutz vor sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt wird verbessert
- die Handlungssicherheit von Lehrkräften, Schulsozialarbeiter*innen, Personal des Ganztags, etc. bei ihrer besonders sensiblen Aufgabe wird erhöht
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Rechten gestärkt



Daher sollte auch an Schulen ein Schutzkonzept, wie es beispielsweise in Kita und anderen Bereichen der Jugendlichen bereits rechtlich vorgeschrieben ist, gesetzlich verankert werden, um Schulen zu einem sicheren Ort zu machen.